



Bürger gegen Staat **Das kontradiktorische Verfahren** **im Verwaltungsjustizprozess**

Dr. iur. Daniel Gsponer
Kantonsrichter
Rechtsanwalt / D.E.S.E. (Nancy II)

Zum Inhalt

1. Feststellung des Sachverhalts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
2. Kontradiktorische Aspekte im Verwaltungsverfahren
3. Im SVG-Administrativverfahren
4. Im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren
5. Im Submissionsverfahren

1. Feststellung des Sachverhalts



1. Feststellung des Sachverhalts

- Der rechtserhebliche Sachverhalt ist von den Verwaltungsjustizbehörden **von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären.**
- Es gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 53 VRG LU und § 139 Abs. 1 VRG LU),
- aber **nur im Rahmen des Streitgegenstands.**

1. Feststellung des Sachverhalts

- Der Untersuchungsgrundsatz hat keinen Einfluss auf die Beweislast.
- Der Untersuchungsgrundsatz mildert lediglich die Behauptungslast und die Beweisführungspflicht.

1. Feststellung des Sachverhalts

➤ **Mitwirkung** der Parteien

➤ als **Pflicht**:

- § 55 VRG LU
- Begründungspflicht (§ 133 Abs. 1 VRG LU)
- Rügeprinzip
- Beweisbeschaffungslast
- Substanziierungspflicht / Substanziierungslast

1. Feststellung des Sachverhalts

➤ Mitwirkung der Parteien

➤ als **Recht**:

- Beweisanträge stellen
- Verfahrensgarantien aus dem Gehörsanspruch nach § 46 VRG LU; Recht auf Teilnahme an Beweisabnahme
- Akteneinsichtsrecht

1. Feststellung des Sachverhalts

> Beweisverfahren:

Rechtserhebliche Sachumstände sind zu beweisen.

Nicht zu beweisen sind:

- Offenkundiges
- Unerhebliches
- Zugeständnisse (§ 56 VRG LU)

1. Feststellung des Sachverhalts

> Beweismittel:

Keine abschliessende Aufzählung im VRG
(§§ 54 - 105 VRG LU)

§ 54 Abs. 2 VRG LU:

"Andere Beweismittel sind zulässig, soweit sie beweistauglich sind und die persönliche Freiheit des Betroffenen nicht verletzen."

1. Feststellung des Sachverhalts

> Beweiswürdigung:

Eine Tatsache gilt dann als bewiesen, wenn die entscheidende Behörde vom Vorhandensein der zu beweisenden Tatsache derart **überzeugt** ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint.

Es genügt der Grad an Wahrscheinlichkeit, der keine vernünftigen Zweifel zulässt.

1. Feststellung des Sachverhalts

➤ Freie Beweiswürdigung (§ 59 VRG LU)

Das Gericht hat die Beweise **frei**, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen.

Alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, sind objektiv zu prüfen.

1. Feststellung des Sachverhalts

➤ Beweislast:

Art. 8 ZGB auch im Verwaltungsrecht
anwendbar.

2. Kontradiktorische Aspekte im Verwaltungsverfahren



2. Kontradiktorische Aspekte

VRG ist auf **Einparteienverfahren** zugeschnitten.

Zweiparteienverfahren:

- Mindestens 2 Parteien
- Streit beruht auf einem Gegenparteien-Verhältnis mit widerstreitenden Interessen
- Es stehen sich zwei gleichberechtigte Parteien gegenüber

2. Kontradiktorische Aspekte

Grundsatz der **Waffengleichheit**

- stellt sicher, dass sich alle Verfahrensbeteiligten mit gleicher Wirksamkeit am Verfahren beteiligen können,
- in gleicher Weise über den Gang des Verfahrens unterrichtet werden und
- ihre Anliegen unter den gleichen Bedingungen und Möglichkeiten vortragen können.

2. Kontradiktorische Aspekte

Grundsatz der **Schriftlichkeit**:

- Im Verwaltungsverfahren findet die Sachverhaltsabklärung regelmässig schriftlich statt (§ 26 Abs. 1 VRG LU).
- Auch der kontradiktorische Austausch von Argumenten erfolgt daher nicht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, sondern über den Schriftenwechsel.

2. Kontradiktorische Aspekte

Durchführung eines **Augenscheins**:

Die Parteien sind befugt, Erläuterungen zu den Augenscheinstatsachen abzugeben (vgl. § 103 Abs. 1 VRG LU).

Es geht aber nicht um die kontradiktorische Gegenüberstellung von fachtechnischen oder juristischen (Partei-)Positionen.

2. Kontradiktorische Aspekte

Verbinden des Augenscheins mit der Durchführung einer **Referentenaudienz**:

vorläufige Auffassung des Gerichts darstellen

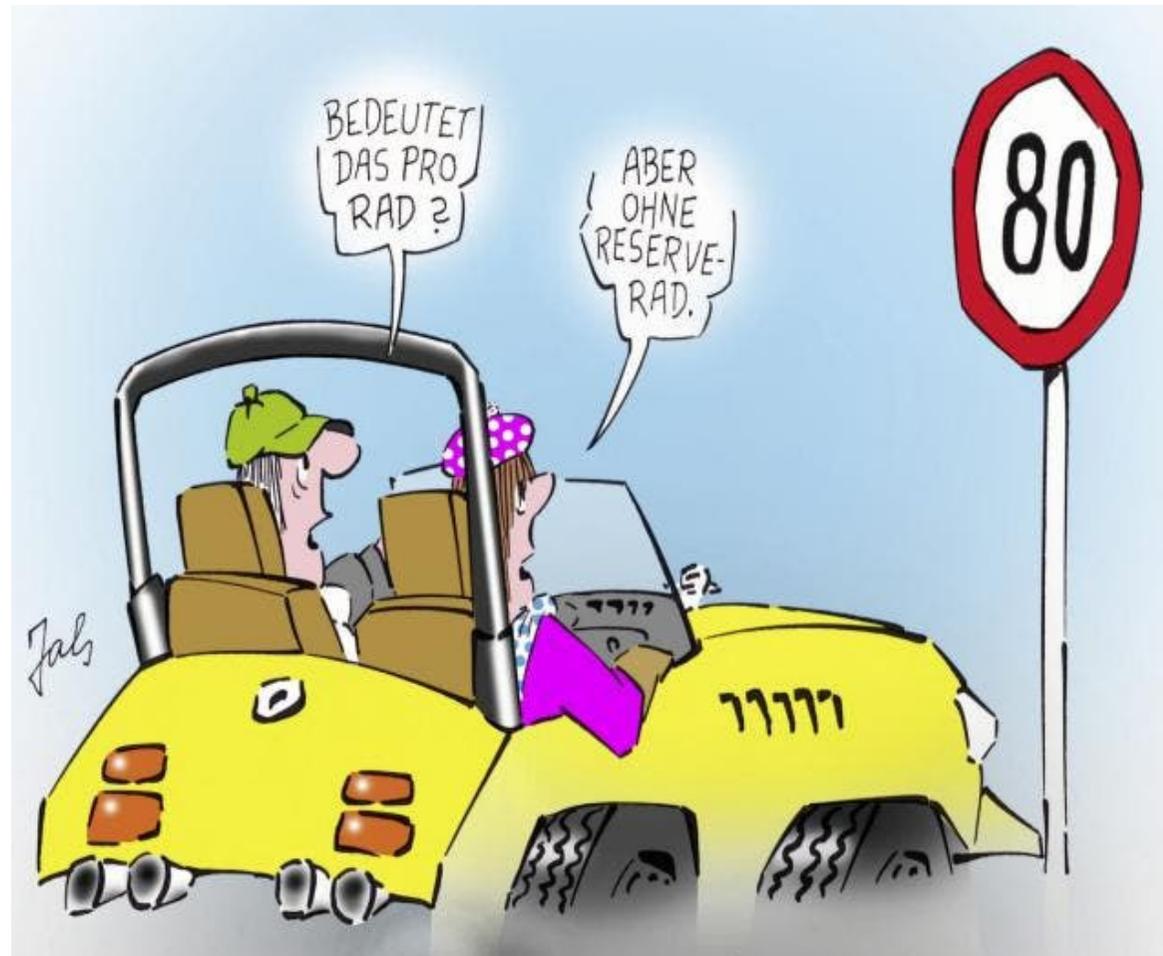
Versuch einer Einigung

2. Kontradiktorische Aspekte

**Verfahrenskosten (§ 199 VRG LU) und
Parteientschädigung (§ 201 VRG LU):**

Unterscheidung zwischen
Einparteienverfahren und
Zweitparteiverfahren

3. SVG-Administrativverfahren



3. SVG-Administrativverfahren

An sich keine Bindungswirkung an Ergebnisse des Strafverfahrens.

Aber: Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gebietet, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden.

3. SVG-Administrativverfahren

Abweichen von den **tatsächlichen Feststellungen** des Strafrichters u.a. nur:

- wenn die Verwaltungsbehörde Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren,
- oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt.

3. SVG-Administrativverfahren

Beweisverwertungsverbot:

Das öffentliche Verfahrensrecht kennt keine eigenen Vorgaben zur Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise.

Verbot, den Sachverhalt mit widerrechtlichen Beweismitteln zu erstellen.

Das Verwertungsverbot gilt aber nicht absolut.

3. SVG-Administrativverfahren

Beweisverwertungsverbot:

- **Ja:** Im Rahmen eines Warnungs- oder Sicherungsentzugs infolge wiederholter Widerhandlungen, für welche der Beschwerdeführer nachträglich freigesprochen worden ist (BGE 139 II 95 [Pra 2013 Nr. 83]).
- **Nein:** Wenn es um die Fahreignung / Schutz der Verkehrssicherheit geht.

4. Verwaltungsgerichtliche Klage



4. Verwaltungsgerichtliche Klage

- Setzt keine Verfügung voraus, sondern es besteht ein Rechtsstreit, in dem keine der Parteien verfügen kann.
- In der Regel stehen sich zwei gleichberechtigte Parteien (rechtsfähige Verwaltungsträger / Private) gegenüber.
- Die Klage ist subsidiär (§ 163 VRG LU).

4. **Verwaltungsgerichtliche Klage**

Das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren ist in seiner Struktur eher **dem erstinstanzlichen Zivilprozess** als dem Beschwerdeverfahren verwandt.

4. **Verwaltungsgerichtliche Klage**

Ablauf des Verfahrens wie in einem
Zivilprozess:

- Möglichkeit der Widerklage (§ 168 VRG LU)
- Konkrete Vorschriften zum
Verhandlungsablauf (§ 169 VRG LU)

4. Verwaltungsgerichtliche Klage

Gleiche Beweisgrundsätze wie im
Beschwerdeverfahren (§ 172 VRG LU).

Aber:

- Einschränkung der Untersuchungsmaxime zugunsten der Verhandlungsmaxime / Dispositionsmaxime wird stärker betont
- Umfassendere Mitwirkungspflichten der Parteien.

4. Verwaltungsgerichtliche Klage

LGVE 2018 IV Nrn. 9 und 10:

Gemeinde A. hat mit einer privaten Grundeigentümerin Vereinbarungen betreffend die Kosten für die Erschliessung von Bauland abgeschlossen.

Analoge Anwendung von Vertragsregeln.

5. Submissionsverfahren



[Handwritten signature]

5. Submissionsverfahren

Zweiparteienverfahren / Vergabebehörde als Beschwerdegegnerin. Zuschlagsempfängerin als weitere Beschwerdegegnerin.

Aber **Beschleunigungsgebot:**

Im Verfahren betreffend die Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird in der Regel auf die Erhebung von Beweisen verzichtet.

5. Submissionsverfahren

Untersuchungsgrundsatz gilt **uneingeschränkt:**

- Für die faktischen Entscheidungsgrundlagen (u.a. Bedarfsermittlung und die Leistungsumschreibung)
- Für Teilnahmevoraussetzungen wie etwa die Einhaltung von Arbeitsbedingungen
- Für die Verifizierung oder Plausibilisierung der entsprechenden Angaben in den Offerten

5. Submissionsverfahren

Untersuchungsgrundsatz gilt **eingeschränkt**:
➤ für Sachverhalte jenseits der Offertangaben

Grund: Es gilt die wettbewerblichen Besonderheiten des Vergabeverfahrens und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Gleichbehandlung zu beachten.

5. Submissionsverfahren

Die Mitwirkungspflicht der Anbieter reicht im Rahmen beschaffungsrechtlicher Verfahren naturgemäss relativ weit.

Eine Abklärungspflicht der Vergabestelle kann sich aus der Grundrechtsbindung der Vergabebehörde, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen / Untersuchungsmaxime ergeben.

5. Submissionsverfahren

Was hat die Vergabebehörde zu tun, wenn man die von der Anbieterin genannte Referenzperson telefonisch nicht erreicht?

- U.a. Dokumentationspflicht der erfolgten Bemühungen;
- Anbieterin anschreiben und auffordern, für die Kontaktherstellung innert bestimmter Frist besorgt zu sein;
- Vorgehen kann in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

